

woche und der damit verbundenen erneuten Verkürzung der Arbeitszeit oblag es dem Verklagten, nunmehr auch die weiterhin arbeitsfrei gewordenen Werk- tage in den Erholungsurlaub einzubeziehen. Nur so kann die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 2. DB ver- standen und ausgelegt werden. Die den Klägern jetzt gewährten Ruhetage sind echte arbeitsfreie Werk- tage i. S. des § 9 der VO über die durchgängige 5-Tage- Arbeitswoche. Sie stellen im Unterschied zur Situation bei der Einführung der 45-Stunden-Woche keinen Aus- gleich für eine durch das Schichtsystem bedingte längere tägliche Arbeitszeit dar. Im Unterschied zur Arbeit im Ein- oder Zweischicht-System werden die arbeits- freien Werk- tage jedoch nicht nach jeweils 5 Werk- tagen, sondern in einem anderen Rhythmus gewährt. Wenn die Kläger in einem Kalenderjahr nicht 52 Son- n- tage bzw. verlagerte Sonntage und 52 Ruhetage erhal- ten, worauf sie zutreffend hinweisen, hängt das mit der jetzt geltenden Dauer der Arbeitszeit zusammen. Infolge der 8-Stunden-Schicht beträgt die wöchentliche Arbeitszeit in der 5-Tage-Arbeitswoche nur 40 Stun- den. Um die gesetzlich vorgesehene Arbeitszeit von 42 Stunden im Wochendurchschnitt zu erreichen, müs- sen die Arbeitszeitpläne für durchgehende und Drei- schicht-Systeme in entsprechenden Abständen Rege- lungen für eine Arbeit an 6 Tagen in einer Woche vor- sehen. Damit wird zwar die Zahl der zusammenhän- genden arbeitsfreien Werk- tage eingeschränkt, jedoch die Tatsache nicht berührt, daß für die Werk- tätigen im durchgehenden und Dreischicht-System die kür- zeste Arbeitszeit gilt, wenn von den auf § 67 Abs. 3 GBA beruhenden Sonderregelungen abgesehen wird, die hier auch außer Betracht bleiben können. Diese Regelung entspricht unseren gegenwärtigen ökonomi- schen Möglichkeiten. Eine weitere Verkürzung der Ar- beitszeit, worauf die von den Berufungsklägern ange- strebte Berechnung ihres Erholungsurlaubs hinaus- läuft, würde sich nachteilig auf die Gesellschaft und damit auch auf die Berufungskläger selbst auswirken.

Das Bezirksgericht hat deshalb die Kläger mit einem Teil ihrer Forderungen abgewiesen. Dabei war der Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben, weil mit ihm der Antrag der Kläger in vollem Umfange zurück- gewiesen wurde. Da das Bezirksgericht auf den aus- reichend aufgeklärten Sachverhalt die sachlich zutref- fenden Rechtsnormen richtig angewendet hat, war der Einspruch (Berufung) der sich am Berufungsverfahren beteiligenden Kläger gegen das Urteil des Bezirks- gerichts unbegründet. Gemäß § 51 Abs. 1 AGO war er deshalb zurückzuweisen. Mit dieser Entscheidung be- findet sich der Senat in Übereinstimmung mit den Auffassungen der im Verfahren mitwirkenden Ver- treter des Generalstaatsanwalts der DDR, des Zentral- vorstands der IG Bergbau-Energie und des Bezirks- vorstands des FDGB.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Autorenkollektiv unter Leitung von W. Orschekowski und K. Manecke:

Gewalt- und Sexualkriminalität
Erscheinungsformen - Ursachen - Bekämpfung

368 Seiten, Preis: etwa 9.80 Mark.

Auf der Grundlage umfassender Untersuchungen der Erscheinungs- formen, Ursachen und Bedingungen der Gewalt- und Sexualkrimina- lität analysieren die Autoren das Wesen und die Wirkung dieser in den Kap. 3 und 4 des sozialistischen Strafgesetzbuchs gekennzeich- neten Kriminalität auf den einzelnen und die Gesellschaft. Sie zeigen die gesellschaftlichen Grundlagen und vielfältigen Möglichkeiten auf, wie diese Kriminalität erfolgreich bekämpft und zurückgedrängt wer- den kann.

Inhalt

Seite

Dr. Harri H a r r l a n d :	
Unablässig die sozialistische Gesetzlichkeit festigen!	469
Dr. Heinz D u f t :	
Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätig- keit bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.....	472
Dr. Werner S t r a s b e r g / Annemarie P f e u f e r Siegfried S t r a n o v s k y :	
j Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Ge- biet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts jin die komplexe sozialistische Gesellschaftsgestaltung (Schluß).....	475
Dr. habil. Heinz B l ü t h n e r / Otto A d a m / Dr. habil. Lothar B o h m ü l l e r :	
Die Bekämpfung und Verhütung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung.....	478
Käte G o l d e n b a u m :	
Die komplexe Einschätzung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Beschuldig- ter.....	483
Dr. Herbert P o m p o e s / Dr. Richard S c h i n d l e r :	
Zur Begründung von Haftbefehlen.....	487
Informationen.....	491
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Pflicht des Untersuchungsorgans und des Ge- richts, die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs an der Hauptverhandlung zu sichern (Anm. Erwin M ö r t l).....	492
Oberstes Gericht:	
Voraussetzungen der Selbstentscheidung des Kassa- tionsgerichts gemäß § 322 StPO.....	493
BG Cottbus:	
Zur Festlegung des Zeitraums, der einer Verurteilung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten zugrunde zu legen ist	493
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Frage, ob die sofortige Beschwerde gegen die Erteilung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsver- fahren auch mit der Verletzung der GeboteVO be- gründet werden kann.....	494
BG Neubrandenburg:	
Zur Schadenersatzregelung, wenn ein polnischer Staatsbürger, der als Mitarbeiter eines polnischen Betriebes auf dem Gebiet der DDR tätig ist, in Er- füllung von Arbeitspflichten schuldhaft einen Dritten schädigt. (Anm. Edgar P r ü f e r).....	495
BG Dresden:	
Zur Regreßpflicht des Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ver- sicherten, der unter Alkoholeinfluß einen Schaden verursacht hat.....	497
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Gewährung des Erholungsurlaubs an Werk- tätige, die im durchgehenden Schichtsystem arbeiten	497